

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 1993)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine Regelung getroffen hat.

Art. 2

Begriff

¹ Die Begriffe Schweizer Bürger, Kantonsbürger, Bürger, Ausländer, Bewerber, Ehepartner usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

² Wo Ortsgemeinde und Tagwen vereinigt sind, nimmt die Ortsgemeinde die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Tagwen wahr.

³ Solange die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth in Linthal eigene Tagwenorgane bestellen, fallen die Kompetenzen des Gemeinderates nach Massgabe dieses Gesetzes den jeweiligen Tagwenräten zu.

Art. 3

Inhalt des Kantonsbürgerrechts

Das Kantonsbürgerrecht begründet alle Rechte und Pflichten eines Bürgers des Bundes, des Kantons und der Gemeinde.

Art. 4

Verhältnis von Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Das Kantonsbürgerrecht ist mit dem Gemeindebürgerrecht (Tagwenbürgerrecht) untrennbar verbunden.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts bildet die Voraussetzung für die Verleihung des Kantonsbürgerrechts.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit dem Erwerb des Kantonsbürgerrechts rechtswirksam.

⁴ Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Bürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 5

Einkaufstaxe der Tagwen

¹ Der Tagwen hat die maximalen Ansätze für die Einkaufstaxe festzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie sollen im Hin-

blick auf die Verhältnisse des Tagwens und seiner bürgerlichen Stiftungen angemessen sein. Dem Tagwen steht es frei, unter diese Ansätze zu gehen.

² Die Einkaufstaxe fällt an den Tagwen, der frei darüber verfügt. Sie ist vor Aufnahme ins Bürgerrecht vom Gesuchsteller zu hinterlegen.

Art. 6*Zuständigkeit*

Kantonale Behörde im Sinne des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts ist die Direktion des Innern.

II. Inhalt des Gemeindebürgerrechts**Art. 7***Tagwen, Inhalt des Gemeindebürgerrechts*

¹ Der Tagwen ist die Bürgergemeinde und umfasst die im Gebiet der Ortsgemeinde wohnhaften Tagwensbürger. Diese finden im Tagwen jederzeit Aufnahme.

² Das Tagwensbürgerrecht beinhaltet das Stimmrecht im Tagwen nach Massgabe des Gemeindegesetzes¹⁾.

³ Der Tagwen verleiht grundsätzlich das Tagwensbürgerrecht.

Art. 8*Nachweis des Kantons- und Gemeindebürgerrechts*

¹ Als Beweis für den Besitz des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gelten die Eintragungen im Familienregister.

² Der im Ausland wohnende Gemeindebürger ist verpflichtet, Aenderungen des Zivilstandes unverzüglich dem Zivilstandsamt seiner Heimatgemeinde mitzuteilen.

III. Erwerb von Gesetzes wegen**Art. 9***Erwerbsgründe*

¹ Den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts durch Abstammung und Standesänderung ordnet das Bundesrecht. Soweit das Bundesrecht keine abschliessenden Regelungen enthält, richtet sich der Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts nach diesem Gesetz.

² Der Erwerb des Gemeindebürgerrechts wird nur rechtswirksam, wenn auch das Kantonsbürgerrecht erworben wird.

¹⁾ GS II E/2

Art. 10

Mehrere Tagwen

¹ Lässt sich den Vorschriften des Bundesgesetzes nicht entnehmen, in welcher Gemeinde die Einbürgerung zu erfolgen hat, oder können sich die beteiligten Gemeinden unter sich oder mit dem Bewerber nicht einigen, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

² Umfasst die Einbürgerungsgemeinde mehrere Tagwen, so bestimmt im Zweifelsfalle der Regierungsrat den Tagwen, in welchen der Bewerber und allenfalls seine Familienangehörigen aufgenommen werden.

Art. 11

Findelkinder

Findelkinder erhalten das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde, in welcher sie gefunden werden, und damit gleichzeitig das Kantonsbürgerrecht, sofern nicht nachträglich ein anderes Bürgerrecht durch Abstammung ermittelt wird.

IV. Erwerb durch Einbürgerung

1. Aufnahme von Schweizer Bürgern

Art. 12

Aufnahme durch Einkauf

¹ Schweizer Bürger können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht nachsuchen, wenn sie als Schweizer Bürger die letzten drei Jahre im Kanton und die letzten zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde Wohnsitz hatten.

² Bei Kantonsbürgern genügt der zweijährige Wohnsitz vor Einreichung des Gesuches in der Gemeinde.

Art. 13

Verfahren

¹ Der Gemeinderat legt das Aufnahmegesuch zusammen mit seinem Bericht den stimmberechtigten Tagwensbürgern vor.

² Wird dem Gesuch zugestimmt, so ist es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtskräftig.

⁴ Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

Art. 14

Aufnahme ohne Einkaufstaxe

¹ Ein Schweizer Bürger hat ohne Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht, sofern er während mindestens zehn

Jahren im Kanton wohnhaft war, davon die letzten fünf Jahre vor der Bewerbung in der betreffenden Gemeinde.

² Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es, sofern der Bewerber nicht bereits Kantonsbürger ist, dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

⁵ Besitzt der Bewerber bereits das Kantonsbürgerrecht, so wird das Gemeindebürgerrecht mit dessen Verleihung durch den Gemeinderat rechtswirksam.

Art. 15

Ehegatten

¹ Das Gesuch um Einbürgerung kann von jedem Ehegatten selbständig gestellt werden.

² Stellen Ehegatten gemeinsam das Gesuch um Einbürgerung und erfüllt nur einer die Voraussetzungen, genügt für den andern eine Wohnsitzdauer in der Gemeinde von einem Jahr; im Falle der Einbürgerung ohne Einkaufstaxe genügen zwei Jahre.

Art. 16

Kinder

¹ Die unter elterlicher Gewalt des Bewerbers stehenden Kinder werden in die Einbürgerung einbezogen. Der Einbezug erfolgt nicht, wenn sich der andere Inhaber der elterlichen Gewalt widersetzt.

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig eingebürgert werden.

Art. 17

Unmündige oder Entmündigte

¹ Bei Unmündigen oder Entmündigten ist das Gesuch um selbständige Einbürgerung vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

² Haben die Bewerber das 16. Altersjahr vollendet und sind sie urteilsfähig, ist das Gesuch von ihnen mitzuunterzeichnen.

³ Bei Bevormundeten ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörde nicht erforderlich.

Art. 18

Aktenprüfung

¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfüllt sind.

² Begehren, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügen, werden an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 19

Mehrfache Bürgerrechte

Bewerber, welche nach Erwerb des neuen Bürgerrechts mehr als drei Bürgerrechte besitzen würden, haben vor der Einbürgerung der zuständigen Behörde schriftlich zu erklären, auf welche Bürgerrechte sie verzichten.

2. Aufnahme von Ausländern

Art. 20

Aufnahme durch Einkauf

¹ Ausländer, welche die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung besitzen, können um Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht nachsuchen.

² Das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht kann nur von Personen erworben werden, die bei Einreichung des Gesuches gesamthaft während sechs Jahren im Kanton gewohnt haben, wovon die letzten drei Jahre ohne Unterbruch in der Gemeinde, in der das Bürgerrecht beantragt wird.

³ Für Unmündige oder Entmündigte gelten die Bestimmungen in den Artikeln 16 und 17 analog.

Art. 21

Verfahren

¹ Das Gesuch um Einbürgerung ist dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Der Gemeinderat legt mit seinem Bericht das Aufnahmegesuch den stimmberechtigten Tagwensbürgern vor.

⁴ Der Regierungsrat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

⁵ Wird während des Verfahrens der Wohnsitz ausserhalb des Kantons verlegt, so wird es gegenstandslos.

Art. 22

Anspruch auf Einbürgerung

¹ Ein ausländischer Bewerber hat unter Leistung einer Einkaufstaxe Anspruch auf Einbürgerung, sofern er:

a. die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung besitzt;

- b. mit den Verhältnissen in Kanton und Gemeinde vertraut und einer der vier Landessprachen mächtig ist;
- c. während mindestens 20 Jahren in der Schweiz wohnhaft war; davon muss er die letzten 15 Jahre vor der Bewerbung im Kanton und die letzten 5 Jahre vor der Bewerbung ohne Unterbruch in der betreffenden Gemeinde gewohnt haben.

² Für die in Absatz 1 Buchstabe c genannten Fristen von 20 und 15 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton gelebt hat, doppelt gerechnet.

³ Der dem volljährigen Ausländer zustehende Anspruch auf Einbürgerung muss innert zwei Jahren seit dessen Entstehen durch schriftliches Gesuch beim zuständigen Gemeinderat geltend gemacht werden; andernfalls ist der Anspruch verwirkt, und es kann eine Aufnahme nur noch durch Einkauf nach dem Verfahren gemäss Artikel 21 erfolgen.

⁴ Der Gemeinderat entscheidet über das Gesuch. Heisst er das Gesuch gut, so hat er es dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Gemeindebürgerrecht wird mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat rechtswirksam.

V. Ehrenbürgerrecht

Art. 23

Zuständigkeit

Das Ehrenbürgerrecht wird durch die Tagwens- bzw. Ortsgemeindeversammlung verliehen.

Art. 24

Verfahren

¹ Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Nicht-Kantonsbürger bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Regierungsrat; für Ausländer ist zudem die Bewilligung der zuständigen Bundesbehörde erforderlich.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann auch erfolgen, wenn die Wohnsitzvoraussetzungen dieses Gesetzes nicht erfüllt sind.

³ Es werden weder vom Kanton noch von der Gemeinde Gebühren oder Steuern erhoben.

Art. 25

Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

² Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ohne Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts hat nicht die Wirkung einer Einbürgerung.

Art. 26

Ausländer

Für Ausländer bleiben die Bestimmungen in Artikel 16 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vorbehalten.

VI. Verlust des Bürgerrechts

Art. 27

Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

¹ Ueber die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht entscheidet die Direktion des Innern.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

³ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁴ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Schweizer Bürgerrecht entlassen werden.

Art. 28

Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht

¹ Ueber die Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht entscheidet die Direktion des Innern.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb erhalten hat.

⁴ Mit dem Verzicht auf das Kantonsbürgerrecht fallen auch die glarnerischen Bürgerrechte dahin.

⁵ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁶ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Kantonsbürgerrecht entlassen werden.

Art. 29

Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

¹ Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche um Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

² Die Entlassung kann von jedem Ehegatten selbständig beantragt werden.

³ Die Entlassung wird bewilligt, wenn der Gesuchsteller noch ein weiteres glarnerisches Gemeindebürgerrecht besitzt.

⁴ Die unmündigen Kinder werden in die Entlassung miteinbezogen. Nach vollendetem 16. Altersjahr ist bei urteilsfähigen Kindern deren Zustimmung erforderlich.

⁵ Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Kinder selbständig aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen werden.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 30

Kanzleigebühen

¹ Für die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons und der Gemeinden ist eine Kanzleigebür zu entrichten; dasselbe gilt für die Entlassung aus dem Bürgerrecht.

² Der Landrat setzt die Höhe dieser Gebühren in einem Tarif¹⁾ fest und ordnet deren Verteilung auf Kanton und Gemeinden.

Art. 31

Rechtsschutz

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates sowie der Direktion des Innern kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

³ Im übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 32

Vollzug

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 11. Mai 1975 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat legt das Inkrafttreten fest.

² Einbürgerungsgesuche, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingegangen sind, unterliegen dem für den Gesuchsteller günstigeren Recht.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994³⁾

¹⁾ GS I C/12/3

²⁾ GS III G/1

³⁾ B des RR 15. November 1993